

**Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten ab [REDACTED]
 und auf Ausstellung eines Schoko-Tickets für die Schülerin / den Schüler**

Name (Schülerin / Schüler):	Vorname:	Schule:	Klasse / Jahrgangsstufe
PLZ:	Wohnort:	Ortsteil:	Straße+Nr.:
Geschlecht: <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> d	Geburtsdatum:	Schulbesuch vorauss. bis:	Einstiegshaltestelle zur Schule:
E-Mail-Adresse (Eltern):		zuvor besuchte Schule:	

Angaben zu den Erziehungsberechtigten bzw. Eltern (Vater und Mutter)

<u>Namen:</u>	<u>Vornamen:</u>	Tel. (für evtl. Rückfragen):
PLZ:	Wohnort:	Straße+Nr.:

Angabe zu anspruchsberechtigten Geschwistern, die im gleichen Haushalt leben

Name:	Vorname:	Geb.Datum:	Schule:	Klasse (Zeitpunkt für Antragstellung)	Schulbesuch bis
1.					
2.					
3.					

Hinweis: Soweit eine Schule besucht wird, bei der die Stadt Geldern nicht Schulträger ist, wird gegebenenfalls die Fahrkostenanspruchsberechtigung überprüft.

Weitere wichtige Hinweise:

- Nach § 97 Abs. 3 Schulgesetz bzw. § 2 Abs. 3 Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) und dem in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag des Schulträgers mit dem beauftragten Verkehrsunternehmen Look Busreisen GmbH (Verkehrsbetrieb) sowie dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) kann das SchokoTicket nur bewilligt werden, wenn ein gültiger Abonnementvertrag für die Nutzung der Verkehrslinien und die Zahlung des Eigenanteils zustande kommt.
- Soweit die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, erhalten Sie das SchokoTicket durch den Verkehrsbetrieb als e-Ticket mit weiteren Informationen. Die Aushändigung gilt als Verwaltungsakt im Sinne des § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG); ein gesonderter Bewilligungsbescheid ergeht nicht.
- Der Verkehrsbetrieb erhält im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine Kopie dieses Antrages, um die weitere Bearbeitung für das SchokoTicket zu übernehmen.
- Soweit die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, erhalten Sie einen gesonderten Bescheid.
- Dieser Antrag und eine etwaige Bewilligung der Fahrkosten begründen keinen Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule.
- Jeweils ein Informationsblatt zu Schülerfahrkostenerstattung/SchokoTicket, ein Informationsblatt Datenverarbeitung und die Abonnementbedingungen zum SchokoTicket/VRR wurde mir ausgehändigt.

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben und dass ich keine Fahrkostenerstattung aus anderweitigen öffentlichen Leistungen erhalte. Mir ist bekannt, dass alle Veränderungen, die für die Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger bzw. die für die Höhe des zu zahlenden Eigenanteils von Bedeutung sein können, sofort **schriftlich oder per Email** der Stadt Geldern, Amt für Jugend, Schule und Sport, **E-Mail: andrea.linhnen@geldern.de / Tel. 0 28 31 / 398-809** mitzuteilen sind. Hierzu zählen insbesondere Jahrgangs-, Wohnungs- und Schulwechsel, auch Schulwechsel der anspruchsberechtigten Geschwister, Namensänderungen, Verlassen der Schule, Fortführung von Sozialleistungen (SGB XII oder dem "Bildungs- und Teilhabepaket"). Sollte der Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten entfallen, schuldet der Antragsteller der Stadt Geldern bzw. dem Verkehrsbetrieb das jeweils geltende Beförderungsentgelt für ein frei verkäufliches SchokoTicket, wenn die Gewährung durch unrichtige Angaben herbeigeführt oder aufrechterhalten worden sind (siehe auch Abo-Bedingungen zum SchokoTicket).

(Fertigen Sie bitte eine Kopie des Antrags für Ihre Akten.)

Ort, Datum

Unterschrift
(bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter)

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats:

Hiermit ermächtige ich das Verkehrsunternehmen Look Busreisen GmbH den im Abonnement zu entrichtenden Eigenanteil von folgendem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verkehrsbetrieb auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Der Einzug erfolgt jeweils am 1. eines Monats im Voraus.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN (International Bank Account Number)	BIC (Bank Identifier Code)	Name des Kreditinstituts

Kontoinhaber:

Familienname / Vorname	Straße / Hausnummer	Postleitzahl / Wohnort

Die als Anlage beigefügten Abonnementbedingungen des VRR zum SchokoTicket habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne sie mit meiner Unterschrift an.

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers
(bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter)

Ausfüllen nur vom Sekretariat der Schule

Stempel der Schule:

- Es hat **kein** aktueller Leistungsbescheid vorgelegen, regulärer Eigenanteil.
 Es hat **ein aktueller Leistungsbescheid** vorgelegen für *Bewilligungszeitraum (bitte Datum notieren! –Eigenanteilübernahme durch Schulträger–)*
- Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV) / AsylbLG
 Empfänger von Kinderzuschlag
 Empfänger von Wohngeld / Mietzuschuss
 Leistungen nach dem SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt –

Geldern, den

Hdz.

Ausfüllen nur vom Amt für Jugend, Schule und Sport:

- Die Schülerin / der Schüler ist nach der SchfkVO anspruchsberechtigt nach §§
 Der Antrag wird abgelehnt, da kein Anspruch besteht.

Festsetzung des Eigenanteils:

<input type="checkbox"/> 01	12 €	Kunde 1. Kind oder über 18 Jahre	<input type="checkbox"/> 07	12 €	Schulträger Leistungen SGB II / AsylbLG
<input type="checkbox"/> 02	6 €	Kunde 2. Kind	<input type="checkbox"/> 08	6 €	Schulträger Leistungen SGB II / AsylbLG
<input type="checkbox"/> 03	0 €	3. Kind und weitere	<input type="checkbox"/> 09	12 €	Schulträger Leistungen Kinderz.
<input type="checkbox"/> 04	6 €	Schulträger Grundschüler	<input type="checkbox"/> 10	6 €	Schulträger Leistungen Kinderz.
<input type="checkbox"/> 05	12 €	Schulträger 5./6. Klasse	<input type="checkbox"/> 11	12 €	Schulträger Leistungen Wohng. / Mietzu.
<input type="checkbox"/> 06	6 €	Schulträger 5./6. Klasse	<input type="checkbox"/> 12	6 €	Schulträger Leistungen Wohng. / Mietzu.
<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/> 13	0 €	kostenfrei SGB XII

Geldern, den

Hdz.

Information Erstattung Schülerfahrkosten/SchokoTicket **(für Ihre Unterlagen)**

Bitte geben Sie den Antrag zeitnah über Ihre Schule ab!

Grundsätzliche Informationen

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung vom 29.09.2011 aus Anlass der Überführung des Verkehrstarifes der Verkehrsgemeinschaft Niederrhein (VGN) in den Tarifverbund des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) die Einführung des „SchokoTickets“ für die Schülerbeförderung der Schulen der Stadt Geldern beschlossen.

Das SchokoTicket kann für die Fahrt von der Wohnung und zur Schule und zurück genutzt werden. Zeitlich gilt es darüber hinaus auch in der Freizeit während des gesamten Jahres rund um die Uhr, also auch in den Ferien, an Feiertagen usw. Räumlich können damit im Nahverkehr alle Busse (auch TaxiBusse) und Bahnen im gesamten VRR-Verbundraum (s. Karte auf Seite 4) genutzt werden. Für diesen Freizeitanteil ist grundsätzlich eine Eigenbeteiligung zu zahlen (näheres siehe unten).

Eine Abnahme für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler ist nicht verpflichtend, sondern freiwillig. Das SchokoTicket ist allerdings nur als sog. „e-Ticket“ (elektronisches Ticket) im Abo erhältlich (siehe beigefügte Abo-Bedingungen des VRR). Es wird vom Schulträger kein anderes Ticket im ÖPNV für den Weg bis zur Schule und zurück zur Verfügung gestellt.

Anspruchsvoraussetzung für ein vom Schulträger zur Verfügung gestelltes Schoko-Ticket

Nach der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) werden Fahrkosten vom Schulträger übernommen (SchokoTicket), wenn der kürzeste Schulweg (Fußweg) zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform folgende km-Grenzen übersteigt:

- in der Primarstufe mehr als 2 km,
- in der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km (einschl. Klasse 10 im Gymnasium)
- in der Sekundarstufe II mehr als 5 km

Das SchokoTicket gilt grundsätzlich für 12 Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich automatisch um weitere 12 Monate. Es endet mit dem Zeitpunkt, an dem die schulische Ausbildung beendet ist. Unterbrechungen des Abonnements sind nicht möglich; im Laufe eines Schuljahres kann dieses nur bei Wegzug ordentlich gekündigt werden. Bei Verlust oder Zerstörung kann gegen eine Gebühr ein neues SchokoTicket ausgestellt werden.

Andere Gründe für die Gewährung von Schülerfahrkosten

Unabhängig von der Länge des Schulweges werden Fahrkosten übernommen, wenn die Schülerin bzw. der Schüler aus gesundheitlichen Gründen (nicht nur vorübergehende Erkrankung; länger als 8 Wochen) oder wegen einer körperlichen Behinderung auf ein Verkehrsmittel angewiesen ist (bitte ärztliche Atteste vorlegen) oder der Schulweg nach objektiven Kriterien besonders gefährlich ist. Bitte wenden Sie sich an die Ansprechpartner der Abt. für Schule und Sport der Stadt Geldern und stellen einen formlosen Antrag.

Wegstreckenentschädigung und bzw. statt SchokoTicket?

Ist eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder nicht zumutbar, werden die Kosten für eine Beförderung mit Privatfahrzeugen übernommen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Weg von der Wohnung bis zur nächsten Haltestelle mehr als 1 km bei Grundschulern und mehr als 2 km bei allen anderen Schülerinnen und Schülern beträgt. Die Benutzung von Privatfahrzeugen ist in der Regel nur von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Haltestelle des ÖPNV erstattungsfähig. Der Schulträger zahlt bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen grundsätzlich eine Wegstreckenentschädigung nach § 16 SchfkVO. Diese Wegstreckenentschädigung beträgt zurzeit 0,13 €/km. Je Schultag werden nur zwei Fahrten erstattet. Bitte wenden Sie sich an die Ansprechpartner der Abt. für Schule und Sport der Stadt Geldern und stellen einen formlosen Antrag.

SchokoTicket oder Wegstreckenentschädigung fürs Fahrrad?

Es ist möglich eine Wegstreckenentschädigung für Fahrradnutzung geltend zu machen. Sie können sich vor dem Schuljahresbeginn bzw. bei Zuzug vor der Einschulung für das verbleibende Schuljahr entscheiden, ob Sie das SchokoTicket oder eine Wegstreckenentschädigung von 0,03 € je km erhalten wollen. Da das SchokoTicket ein „Schuljahres-Abo“ ist, gilt die Entscheidung für das Fahrrad für das gesamte Schuljahr. Selbstverständlich müssen die grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein (km-Grenze – siehe oben).

Eigenanteil für den „Freizeitnutzen“ (12 € für das 1. Kind und 6 € für das 2. Kind je Monat)

Gemäß § 97 Abs. 3 des Schulgesetzes NRW bzw. § 2 Abs. 3 der SchfkVO NRW kann vom Schulträger für die Möglichkeit der Fahrten im Freizeitbereich ein Eigenanteil von bis zu 12 € je Beförderungsmonat festgesetzt werden. Von Eltern mit mehreren anspruchsberechtigten Kindern dürfen nur für zwei Kinder in der Reihenfolge ihres Alters Eigenanteile erhoben werden, für das zweite Kind nur bis zu 6 € je Beförderungsmonat; volljährige Kinder einer Familie zahlen grundsätzlich 12 € im Monat. Der Eigenanteil entfällt für Schülerinnen oder Schüler, für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch 12 (SGB XII) geleistet wird.

Der Rat der Stadt Geldern hat des Weiteren unter dem Vorbehalt einer jährlichen Überprüfung im Rahmen der Haushaltsberatungen ab dem Schuljahr 2012 / 2013 die Übernahme des Eigenanteiles für folgende Personengruppen beschlossen:

- die Leistungsempfänger aus dem „Bildungs- und Teilhabepaket“ (SGB II -Hartz IV- bzw. Empfänger von Kinderzuschlag und / oder Wohngeld)
- für die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Grundschülerinnen und Grundschüler, die in Geldern gemeldet sind.
- für die Schülerinnen und Schüler aller städtischen Schulen in den Klassen 5 und 6

Ob dieser Eigenanteil auch zukünftig gewährt werden kann, kann derzeit nicht abschließend und verlässlich prognostiziert werden.

Soweit Sie Leistungsempfänger sind, ist ein aktueller Bewilligungsbescheid im Sekretariat der Schule oder bei der Abteilung Schule und Sport vorzuzeigen. Es wird vor Ort sofort geprüft, ob der Eigenanteil entfällt.

Aushändigung des SchokoTickets

Die Aushändigung des SchokoTickets erfolgt rechtzeitig durch die Zusendung auf dem Postweg.

Hinweis auf ergänzende Informationen:

Die Abo-Bedingungen des VRR zum Schoko-Ticket sind für Ihre Unterlagen beigefügt. Ergänzende Informationen finden Sie auch im Internet unter www.geldern.de. Bei Fragen zu den Anspruchsvoraussetzungen nach der Schülerfahrkostenverordnung oder der Wegstreckenentschädigung wenden Sie sich bitte an die Abt. für Schule und Sport, Herrn Thomas Beeker, Tel. 02831 398-812 E-Mail: thomas.beeker@geldern.de oder Frau Andrea Linhsen, Tel. 02831-398-809 E-Mail: andrea.linhsen@geldernde.de.

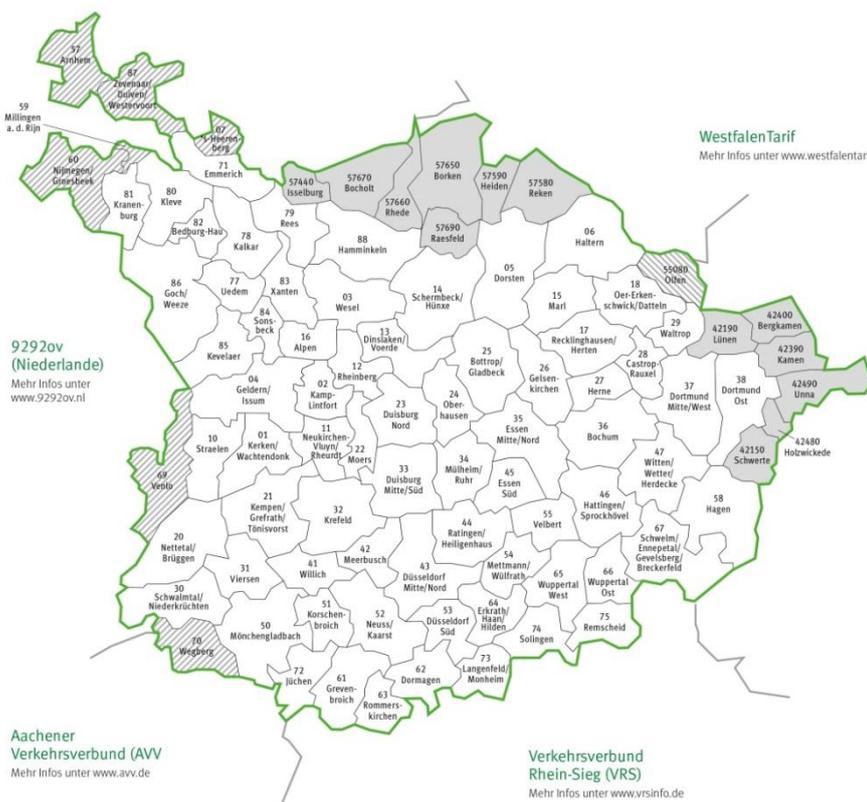
Bei Fragen zum Verkehrsangebot in Geldern oder im VRR wenden Sie sich bitte an „Die schlaue Nummer für Bus und Bahn“ 01806 / 50 40 30 Weitere Informationen mit den aktuellen Fahrplänen der Stadtlinien sowie des regionalen und überregionalen ÖPNV finden Sie unter www.niag-online.de oder www.vrr.de sowie im aktuellen Fahrplanbuch „Kreis Kleve“ (kostenlos im Bürgerbüro der Stadt Geldern und bei den Geschäftsstellen der Sparkassen erhältlich).

Gültigkeitsbereich des Schoko-Tickets:

zeitlich: rund um die Uhr, auch an Wochenenden, an Feiertagen und in den Ferien
 räumlich: im gesamten VRR-Verbundraum (s. Plan unten) für beliebig viele Fahrten mit allen Bussen, Bahnen und Nahverkehrszügen

Hinweis: Mit dem Schoko-Ticket darf nur der Inhaber fahren.

Für eine evtl. Fahrradmitnahme ist ein ZusatzTicket je Fahrrad und Fahrt zu kaufen.



- ▨ VRR-Tarif gilt nur auf bestimmten Linien und nur im Übergang.
- VRR-Tarif gilt auf allen Linien nur im Übergang. KombiTickets gelten nicht.
- ▨ VRR-Tarif gilt auf allen Linien nur im Übergang.
- Preisstufe D

Die Stadt Geldern verarbeitet (insbesondere erhebt, übermittelt und speichert) Ihre personenbezogenen Daten, wenn Sie dieses Formular ausfüllen.

Rechtsgrundlage und Zweck der Datenverarbeitung

Gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Schülerfahrkosten ist die Verordnung zur Ausführung des § 97 Absatz 4 Schulgesetz NRW (Schülerfahrkostenverordnung).

Ihre in diesem Zusammenhang verarbeitenden personenbezogenen Daten sind zweckgebunden, das heißt, sie werden nur für den Zweck verwendet, für den sie erhoben worden sind.

Speicherdauer/Löschungsfrist

Ihre im Rahmen des Antragsverfahrens erfassten personenbezogenen Daten werden fünf Jahre nach Wegfall des Fahrkostenanspruchs gelöscht.

Datenübermittlung

Eine Kopie Ihres Antrags auf Übernahme von Schülerfahrkosten und Ausstellung eines SchokoTickets wird an Look Busreisen GmbH, Rheinberger Straße 95a, 47441 Moers zwecks Ausstellung des SchokoTickets weitergeleitet.

Rechte der Betroffenen

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung und Widerspruch bezüglich der erfassten personenbezogenen Daten wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen. Rechtsgrundlage hierfür sind die Artikel 15 bis 21 der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie die §§ 49 und 50 Datenschutzgesetz NRW:

Zudem sind Sie berechtigt, Auskunft der bei uns über die gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern.

Kontaktdaten

Verantwortliche Person im Sinne der Datenschutzgrundverordnung ist die Stadt Geldern – Der Bürgermeister – Issumer Tor 36, 47608 Geldern oder E-Mail: info@geldern.de.

Den Datenschutzbeauftragten der Stadt Geldern können Sie unter dsb@geldern.de oder unter Datenschutzbeauftragter der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, 47608 Geldern, erreichen.

Beschwerden über das Vorgehen der Stadt Geldern in dieser datenschutzrechtlichen Angelegenheit können Sie an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf unter Tel. 0211/38424-0 oder per E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de richten.

Abonnementbedingungen zum SchokoTicket

SchokoTickets mit elektronischem Fahrgeldmanagement können im Jahresabonnement mit monatlichem Fahrgeldeinzug bezogen werden.

Hierfür gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR sowie Folgendes:

1. Voraussetzungen für das Abonnement

Voraussetzungen für die Ausgabe von SchokoTickets an berechnete Schülerinnen und Schüler durch das Verkehrsunternehmen sind:

- 1) der Nachweis zur Berechtigung zum Erwerb des SchokoTickets durch den Abonnementen oder dessen gesetzlichen Vertreter und
- 2) der Abschluss eines Abonnementvertrages bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern durch den Erziehungsberechtigten oder durch die volljährige Schülerin bzw. den volljährigen Schüler und
- 3) die Ermächtigung des Kontoinhabers zum Einzug der sämtlichen aus dem Abonnementvertrag resultierenden Entgelte und Gebühren von einem im SEPA-Raum geführten Girokonto bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten monatlich oder soweit vorgesehen vierteljährlich im Voraus für die jeweilige Vertragsperiode und
- 4) dass im Rahmen der Antragsprüfung das Verkehrsunternehmen Auskünfte über die Bonität des Kontoinhabers bei einer Wirtschaftsauskunftsdatei einholen kann. Die Verkehrsunternehmen, die eine Bonitätsprüfung durchführen wollen, unterrichten vorher den Abonnementen/Vertragspartner hiervon und holen dabei seine Unterschrift ein. Damit ist der Abonnement/Vertragspartner hierüber unterrichtet. Bei einer negativen Auskunft gilt der Abonnementantrag als abgelehnt. Für die Bonitätsprüfung werden Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum des Kontoinhabers an die Wirtschaftsauskunftsdatei übermittelt. Das Ergebnis der Prüfung wird unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch das Verkehrsunternehmen maximal 6 Monate gespeichert.

2. Zustandekommen des Abonnementvertrages

Der Abonnementvertrag kommt mit der Übergabe von SchokoTickets an den Abonnementen oder an einen Bevollmächtigten durch das Verkehrsunternehmen für den ersten 12-Monats-Zeitraum oder mit der Zahlung von Monatsraten oder Quartalsbeträgen für unaufgefordert übersandte SchokoTickets zustande. Das SchokoTicket geht hierbei in den Besitz des Abonnementen über. Das SchokoTicket ist Eigentum des Verkehrsunternehmens. Ist die Gültigkeit des SchokoTickets abgelaufen, wird dem Abonnementen unaufgefordert ein neues SchokoTicket zugesandt. Nach Ablauf des Vertragsverhältnisses hat der Kunde das Ticket an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Der Empfänger hat das SchokoTicket auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Bei Übergabe oder bei Übersendung des SchokoTickets auf dem Postweg sind im Anschreiben die auf dem Chip abgelegten Daten genannt. Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten des SchokoTickets. Um die Angaben auf dem Chip zu überprüfen, kann der Abonnement sein SchokoTicket im KundenCenter (oder mit eigenem Lesegerät) einlesen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können ggf. nicht berücksichtigt werden.

3. Beginn und Dauer des Abonnements

Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn das SEPA-Lastschriftmandat bei einem Verkehrsunternehmen des VRR vorliegt. Das Verkehrsunternehmen hält hierzu vorgesehene Vordrucke (Bestellscheine). Liegt das ordnungsgemäße erteilte SEPA-Lastschriftmandat beim Verkehrsunternehmen nicht vor, so wird der Beginn auf den nächstmöglichen Termin datiert. Das Abonnement gilt mindestens für einen 12-Monats-Zeitraum, beginnend mit dem 1. Abonnement-monat. Wenn das Abonnement nicht vor Ablauf der Vertragsperiode gekündigt wird, verlängert es sich um weitere 12 Monate. Die Berechtigung zum Erwerb und zur Weiternutzung ist durch den nicht schulpflichtigen Schüler (über 15 Jahre) jeweils zu Beginn des Schuljahres erneut nachzuweisen. Das Abonnement endet zu dem Zeitpunkt, an dem die schulische Ausbildung beendet ist. Einer besonderen Kündigung seitens des Verkehrsunternehmens bedarf es in diesem Fall nicht. Der Kunde ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wechsel seines Status mitzuteilen. Unterlässt der Kunde dies, so ist für den zurückliegenden Zeitraum der monatliche Abonnementpreis des Ticket1000 im Abonnement der Preisstufe A1/A2/A3 zu entrichten. Unterbrechungen des Abonnements sind nicht möglich.

4. Fristgemäßer Lastschrifteinzug

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag oder, wo dies vorgesehen ist, den Quartalsbetrag sowie Beträge für Einmalzahlungen aus diesen Bedingungen auf dem im Bestellschein oder auf dem in dem aktuellen SEPA-Mandat angegebenen Konto zu dem Fälligkeitstermin der Zahlung bereitzuhalten. Der Einzug wird dem Kontoinhaber direkt oder indirekt über den Vertragspartner spätestens einen Tag vor dem ersten Fälligkeitstermin mitgeteilt.

5. Änderungen des Abonnementvertrages aufgrund von Statusänderung des Abonnementen

Der Abonnement oder der gesetzliche Vertreter ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wechsel des Status (Wegfall oder Erlangung der Berechtigung i. S. d. § 97 oder § 118 Abs. 3 Schulgesetz NRW, Schulwechsel in eine nicht dem SchokoTicket-Verfahren angeschlossene Stadt oder zu einem nicht dem SchokoTicket-Verfahren angeschlossenen Schulträger, Ende der schulischen Ausbildung) mitzuteilen. Änderungen im Abonnement sind zum 1. eines Kalendermonats möglich. Der Abonnement hat die Änderung des Status 6 Wochen vor Eintritt der Wirkung schriftlich oder persönlich dem Verkehrsunternehmen bekannt zu geben. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Zur Anzeige der Änderungswünsche halten die Vertriebsstellen Vordrucke vor.

Bei Kontoänderungen ist gleichzeitig ein neues SEPA-Mandat vorzulegen. Mit der Änderung werden die aufgrund des ursprünglichen Abonnementvertrages vorgenommenen Eintragungen (Daten auf dem Chip und Tarifmerkmale auf dem Thermofeld) auf dem SchokoTicket ungültig. Im Falle des Wegfalls der Berechtigung i. S. d. § 97 oder § 118 Abs. 3 Schulgesetz NRW des Abonnementen hat der Abonnement für jeden folgenden Monat, in dem die Statusänderung dem Verkehrsunternehmen nicht vorliegt, den Unterschiedsbetrag zum aktuellen Beförderungsentgelt des frei verkäuflichen SchokoTickets zu entrichten. Das ursprünglich ausgegebene SchokoTicket muss dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Werktag nach Inkrafttreten der Statusänderung vorliegen. Im KundenCenter oder an einer anderweitig bezeichneten Stelle des Vertragsverkehrsunternehmens wird die Änderung vorgenommen. Wird diese Frist versäumt, ist für jeden folgenden Tag einschließlich des Rückgabetaiges 1/30 des aktuellen Beförderungsentgelts des frei verkäuflichen SchokoTickets als pauschalierter Schadensersatz zu entrichten. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der zu zahlende Betrag wird kaufmännisch auf volle 5 Cent gerundet.

6. Kündigung des Abonnements durch den Abonnementen

Bei einer Kündigung wird das SchokoTicket in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Das SchokoTicket ist unverzüglich an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

a) Ordentliche Kündigung: Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Im Falle einer ordentlichen Kündigung ist dies bis 6 Wochen vor Eintritt der Wirkung dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn die Kündigungserklärung dem Verkehrsunternehmen mit dieser vorgeschriebenen Frist zugegangen ist. Wird die Frist versäumt, so gilt das Abonnement bis zum Ablauf des übernächsten Monats als fortgesetzt und die Wirkung der Kündigung verschiebt sich um 1 Monat. Wird das Abonnement vor Ablauf der ersten 12-Monats-Frist des Abonnementvertrages gekündigt, so wird ein pauschalierter Schadensersatz von 20,00 Euro erhoben. Das gilt nicht, wenn der Abonnementvertrag mindestens 1 Jahr bestanden hat und in diesem Zeitraum die monatlichen Beträge gezahlt wurden. Es gilt ebenfalls nicht, wenn der Abonnement verstorben ist.

b) Fristlose Kündigung: Das Recht des Abonnementen zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für den Abonnementen ist insbesondere im Falle der Erhöhung des Abonnementpreises, des Wegfalls der Berechtigung i. S. d. § 97 oder § 118 Abs. 3 Schulgesetz NRW oder eines Schulwechsels in eine nicht dem SchokoTicket-Verfahren angeschlossene Stadt gegeben. Der Abonnement oder der gesetzliche Vertreter kann bei einer Änderung des Abonnementpreises das Abonnement zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Abonnementpreises außerordentlich kündigen. Die Kündigung ist dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. In jedem Fall wird die pauschale Bearbeitungsgebühr bei Kündigungen im ersten 12-Monats-Zeitraum nicht erhoben.

7. Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen

Bei einer Kündigung wird das SchokoTicket in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Das SchokoTicket ist unverzüglich an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

a) Ordentliche Kündigung: Der Abonnementvertrag kann spätestens bis zum 10. Kalendertag im letzten Abonnementmonat des 12-Monats-Zeitraums gekündigt werden. Bei Beendigung des Schulverhältnisses aufgrund der Erteilung eines Abschluss- bzw. Abgangszeugnisses von der Schule gehört der dann folgende Hauptferienmonat der Sommerferien nicht zum 12-monatigen Vertragszeitraum. Das

Verkehrsunternehmen kann in diesem Fall das Abonnement zum Ende des Vormonats des Hauptferienmonats kündigen. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

b) Fristlose Kündigung: Das Verkehrsunternehmen ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Lastschrifteinzug gemäß Ziffer 4 nicht möglich ist oder der Kunde dem Verkehrsunternehmen Änderungen seines Status nicht angezeigt hat. Voraussetzung für eine fristlose Kündigung ist ebenfalls, dass der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen wurde oder wenn bereits mindestens 3 Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und der Abonnement darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall vom Kunden zu tragen. Erfolgt die Kündigung im Laufe des ersten 12-Monats-Zeitraums, so wird ein pauschalierter Schadensersatz von 20,00 Euro erhoben.

8. Verlust oder Zerstörung

Der Verlust oder die Zerstörung des SchokoTickets ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das ursprünglich ausgegebene SchokoTicket wird dann in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperrliste des VRR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Ersatzausgabe eines abhandengekommenen oder zerstörten SchokoTickets wird gegen eine Gebühr von 10,00 Euro durchgeführt. Für jede weitere Ersatzausstellung innerhalb des 12-monatigen Vertragszeitraums wird eine Gebühr von 20,00 Euro (inkl. einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro) erhoben.

Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung des SchokoTickets übernimmt das Verkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Abonnementen dadurch entstehen, dass er sonstige durch das Schoko-Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung (z. B. die elektronische Geldbörse) nicht wahrnehmen kann. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Verkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

9. Wohnungswechsel

Der Kontoinhaber, der Abonnement und ggf. der gesetzliche Vertreter sind dazu verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

10. Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich. Ziffer 15.4 der VRR-Tarifbestimmungen bleibt unberührt.

11. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Durch den Abschluss des Abonnementvertrages ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, personenbezogene Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder dessen Änderung ergeben, zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Dies erfolgt mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Fahrgeldmanagement-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen.

Unabhängig davon wird das Verkehrsunternehmen der VRR AöR Daten über die Sperrung des Tickets aufgrund einer Verlustmeldung, des Erlöschens oder der Änderung des Vertragsverhältnisses oder eines vertragswidrigen Verhaltens des Abonnementen übermitteln. Die dem elektronischen Fahrgeldmanagement angeschlossenen Verkehrsunternehmen haben hierauf Zugriff.

Es werden folgende Daten übermittelt: Kartennummer, Kennung des ausgebenden Verkehrsunternehmens, Tickettyp, Datum der Ausgabe, Verbundkennung, Anfangsdatum der Sperrung, ggf. Ende der Sperrung. Persönliche Daten werden nicht weitergeleitet.